Arbeitsrecht 3 AZR 586/16 - Entgeltumwandlung - Kündigung einer Direktversicherung im bestehenden Arbeitsverhältnis

Der Kläger schloss mit der beklagten <u>Arbeitgeberin</u> im Jahr 2001 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung. Danach war die <u>Arbeitgeberin</u> verpflichtet, jährlich ca. 1.000,00 Euro in eine zugunsten des Klägers bestehende Direktversicherung, deren Versicherungsnehmerin sie ist, einzuzahlen. Die Versicherung, die von der <u>Arbeitgeberin</u> durch weitere Beiträge gefördert wird, ruht seit 2009. Mit seiner Klage verlangte der Kläger von der Beklagten die Kündigung des Versicherungsvertrags, weil er sich in einer finanziellen Notlage befinde.

Der Dritte Senat hat - wie die Vorinstanzen - die Klage abgewiesen. Der Kläger hat kein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Kündigung. Die im Betriebsrentengesetz geregelte Entgeltumwandlung dient dazu, den Lebensstandard des Arbeitnehmers im Alter zumindest teilweise abzusichern. Mit dieser Zwecksetzung wäre es nicht vereinbar, wenn der <u>Arbeitnehmer</u> vom <u>Arbeitgeber</u> verlangen könnte, die Direktversicherung lediglich deshalb zu kündigen, um dem versicherten <u>Arbeitnehmer</u> die Möglichkeit zu verschaffen, das für den Versorgungsfall bereits angesparte Kapital für den Ausgleich von Schulden zu verwenden.

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 26. April 2018 - 3 AZR 586/16 - BAG PM 21/2018

Vorinstanz: <u>Landesarbeitsgericht</u> Köln Urteil vom 8. Juli 2016 - 9 Sa 14/16 -